

**Ortsgemeinde Nachtsheim**

**Vorlage Nr. 079/115/2022**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Widmung von Gemeindestraßen in  
der Ortsgemeinde Nachtsheim**

Verfasser:

Bearbeiter: Georg Wagner

Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:

28.02.2022

Aktenzeichen:

2 - 653-31 G 663

Telefon-Nr.:

02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	06.04.2022	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat von Nachtsheim beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

**Bei jeder einzelnen Straßenwidmung sind die Vorschriften des § 22 GemO zu beachten. Hierzu müssen die jeweils betroffenen Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer begeben.**

Ifde. Nr.	Straße	Parzellenbezeichnung
1	<b>Alleestraße</b>	Flur 8, Parz.-Nrn. 10/2 u. 66/2, Flur 9, Parz.Nr. 73/5
2	<b>Am Rollenbusch</b>	Flur 9, Parz.-Nr. 23
3	<b>Am Streite</b>	Flur 7, Parz.-Nr. 16/4 und Flur 10, Parz.-Nr. 66/13
4	<b>Blumenweg</b>	Flur 9, Parz.-Nr. 82
5	<b>Buchenweg</b>	Flur 10, Parz.-Nr. 67/28
6	<b>Eichenweg</b>	Flur 10, Parz.-Nr. 67/26
7	<b>Finkenweg</b>	Flur 8, Parz.-Nr. 30/2
8	<b>Gartenstraße</b>	Flur 9, Parz.-Nr. 171
9	<b>Hahnengasse</b>	Flur 8, Parz.-Nr. 130
10	<b>Höhenstraße</b>	Flur 8, Parz.-Nr. 66/1 tlw.
11	<b>Lerchenweg</b>	Flur 8, Parz.-Nr. 41/2
12	<b>Linder Weg, Teilstück</b>	Flur 10, Parz.-Nr. 34/6
13	<b>Ringstraße</b>	Flur 8, Parz.-Nr. 119/1 und Flur 9, Parz.-Nrn. 73/6 und 151
14	<b>Schulstraße</b>	Flur 8, Parz.-Nrn. 66/3 und 136/1
15	<b>Tannenweg</b>	Flur 7, Parz.-Nr. 16/17
16	<b>Waldstraße</b>	Flur 9, Parz.-Nr. 24 und Flur 10, Parz.-Nr. 69/11

Durch diese Widmung erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch dieser Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG). Träger der Straßenbaulast für diese Straßen ist nach §§ 14 LStrG die Ortsgemeinde Nachtsheim.

Sämtliche erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

### **Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Nachtsheim beabsichtigt, noch im laufenden Jahr den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* zu vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung in einer öffentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz ist es erforderlich, dass vor dem Erlass der neuen (wiederkehrenden) Ausbaubeitragssatzung **alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in der Ortsgemeinde entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung **gewidmet** sind.

Sämtliche bestehenden Erschließungsanlagen der Ortsgemeinde Nachtsheim wurden hierzu überprüft. Die bislang noch nicht und zurückliegend formell fehlerhaft gewidmeten Gemeindestraßen sollen jetzt durch jeweiligen Ratsbeschluss gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen

## Fassung.

Die Widmung einer Straße oder eines Weges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer dieser betreffenden Straßen- oder Wegeparzelle ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die im Beschlussvorschlag einzeln aufgeführten Straßen der Ortsgemeinde Nachtsheim liegen der Verwaltung keinerlei Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmungen ist die öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Widmungen (Ratsbeschlüsse) erforderlich.

Keiner Widmung durch den Gemeinderat bedarf es für die klassifizierte „**Hauptstraße**“, Flur 9, Parzelle Nr. 73/21. Hierbei handelt es sich um die Kreisstraße 9 (K 9). Aufgrund des § 54 Abs. 1 Satz 1 LStrG ist die K 9 gemäß der Landesverordnung über die Einstufung von Landes- und Kreisstraßen vom 06.12.1963 (GVBl. S. 233) förmlich gewidmet.

Lagepläne, auf denen die noch zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

## Anlagen:

Nachtsheim - Widmung Alleestraße kpl  
Nachtsheim - Widmung Am Rollenbusch  
Nachtsheim - Widmung Am Streite  
Nachtsheim - Widmung Blumenweg  
Nachtsheim - Widmung Buchenweg  
Nachtsheim - Widmung Eichenweg  
Nachtsheim - Widmung Finkenweg  
Nachtsheim - Widmung Gartenstraße  
Nachtsheim - Widmung Hahnengasse  
Nachtsheim - Widmung Höhenstraße  
Nachtsheim - Widmung Lerchenweg  
Nachtsheim - Widmung Linder Weg, Teilstück  
Nachtsheim - Widmung Ringstraße  
Nachtsheim - Widmung Schulstraße  
Nachtsheim - Widmung Tannenweg  
Nachtsheim - Widmung Waldstraße